

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0245/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	02.03.2016
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Antrag auf Änderung der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Heidgraben am 15.12.2015

Sachverhalt:

Mit der Mail vom 19.02.2016 beantragt der Gemeindevertreter, Herr Jürgensen, die Änderung der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Heidgraben am 15.12.2015. Laut Herrn Jürgensen fehlt unter dem Tagesordnungspunkt 12 „Aus-schreibungs- und Vergabeordnung“ sein Vorschlag über eine Zusammenstellung aller aktuellen Satzungen und Verordnungen für die Gemeinde Heidgraben, in einem Ordner, den es auch früher bereits gab.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Änderung der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Heidgraben am 15.12.2015 unter TOP 12 zu.

Jürgensen
2. stv. Bürgermeister

Anlagen:

Kaland, Alexandra

Von: Hauschildt, Jochen
Gesendet: Montag, 22. Februar 2016 08:30
An: Juergensen, Rainer; Kaland, Alexandra
Betreff: WG: Protokoll von der GV am 15.12.2015

Moin zusammen,

ja, das stimmt. Habe ich übersehen. Herr E.H. Jürgensen hat es unter TOP ¹²~~18~~ angesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hauschildt

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
Fachteam Ordnung und Technik
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Tel.: 04122/854-115; Fax: 04122/854-215

E-mail: Jochen.Hauschildt@amt-moorrege.de E-mail Poststelle: info@amt-moorrege.de (Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Internet: www.amt-moorrege.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ernst-Heinrich Jürgensen [<mailto:ernst-heinrich.juergensen@web.de>]
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2016 19:13
An: Hauschildt, Jochen
Betreff: Protokoll von der GV am 15.12.2015

Hallo Herr Hauschildt,
in dem o.g. Protokoll vermisse ich meinen Vorschlag über eine Zusammenstellung aller aktuellen Satzungen und Verordnungen für die Gemeinde Heidraben.
In der Sitzung habe ich einen Ordner mit allen Satzungen angesprochen den es früher mal gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
Ernst-Heinrich Jürgensen

0242/2016/WD/IV ✓

TOP Ö 4

Fraktionssprecher
Ernst-Heinrich Jürgensen

Rue de Challes 7

25436 Heidgraben
Telefon, Privat

04122-55377

E-Mail, Privat

ernst-heinrich.juergensen@web.de



Heidgraben, den 22.02.2016

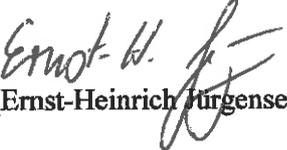
An den Finanzausschuss der Gemeinde Heidgraben

Antrag:

Die SPD Fraktion beantragt für den Bereich „Wärme aus Abwasser“ die Gasversorgung bei, den in der Anlage beigefügten Auflistung, um 15.000,-€ zu reduzieren.

Begründung:

Aus unserer Sicht sind die Haushaltsansätze zu hoch. Die Ausgaben von ca. 57.470,-€ steht ein Gasverbrauch von 73.000,-€ im Haushaltsansatz gegenüber.


(Ernst-Heinrich Jürgensen)

Wärmeversorgung aus Abwasser

	Zahlung an AZV	36.000,00 €
	Abschläge Gas	21.480,00 €
	Festgelegte Ausgaben	57.480,00 €

FT	GLZ	GRP		Haushaltsansatz
7	2000	540202	Gas Hauptverwaltung	2.000,00 €
7	13000	540202	Gas Brandschutz	5.500,00 €
7	21110	540202	Gas Grundschule	25.000,00 €
7	21130	540202	Gas Schulturnhalle	13.000,00 €
7	35200	540202	Gas Bücherei	2.500,00 €
7	43000	540202	Gas Altentagesstätte	8.000,00 €
7	46400	540202	Gas Kindergarten	17.000,00 €

Summe 73.000,00 €
Differenz 15.520,00 €

Gemeinde Heidgraben

Haushalt

Vorlage Nr.: 0220/2015/HD/HH/1

Fachteam: Finanzen	Datum: 15.02.2016
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/903-720

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Den Fachausschüssen wurde zur Beratung ein unausgeglichener Haushaltsentwurf 2016 vorgelegt. Das Haushaltsdefizit im Verwaltungshaushalt beträgt nach einer Veränderung im Ansatz bei der Gewerbesteuer um 190.000 € statt 582.700 € nun 392.700 € und im Vermögenshaushalt 143.700 € mithin insgesamt 536.400 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ist im Haushalt 2016 nicht vorgesehen. Der derzeit noch verfügbare Allgemeine Rücklagenbestand beträgt 82.839,34 €. Eine wie im Beschlussvorschlag vorgeschlagene Erhöhung der Hebesätze würde Mehreinnahmen in Höhe von rund 50.000 € schaffen. In der **Anlage 1** sind die Hebesatzveränderungen seit 2005 dargestellt.

Finanzierung:

Für 2016 sind Neuverschuldungen in Höhe von 410.000 € vorgesehen. Diese dienen zur Finanzierung eines Investitionszuschusses für eine Erschließungsstraße in Höhe von 300.000 € sowie zur Finanzierung der vorzeitigen Zahlung eines Restkaufpreises für Grunderwerb in Höhe von 110.000 €.

Fördermittel durch Dritte:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) können Gemeinden, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ausgleichen können, Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen der abgelaufenen Jahre erhalten. Mehrere Zuwendungsvoraussetzungen müssen allerdings erfüllt sein. Einer dieser Voraussetzungen ist die An-

hebung der Hebesätze auf Fehlbetragsniveau (Grundsteuer A = 370 %, Grundsteuer B = 390 % und Gewerbesteuer = 370 %).

Freiwillige Ausgaben, die nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhen sind grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben sowie den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Veränderungen:

1. Frei werdende Stellen werden mit einer Wiederbesetzungssperre versehen.
2. Der Hebesatz für Grundsteuer A wird von 340 % um 30 Prozentpunkte auf 370 % angehoben, der Hebesatz für Grundsteuer B wird von 340 % um 50 Prozentpunkte auf 390 % angehoben.
3. Für alle freiwilligen Leistungen gilt eine Verfügungssperre, sobald der Haushaltsansatz bis auf 30 % ausgeschöpft wurde.
4. Alle Haushaltsansätze für freiwillige Leistungen sind im laufenden Haushaltsjahr auf den Prüfstand zu stellen. Verwaltungsseitig sollen Vorschläge vorbereitet werden, die in den einzelnen Fachausschüssen beraten werden.

In Vertretung

Hagen

Anlage 1**Veränderung der Hebesätze der Gemeinde Heidgraben
seit 2005**

Haushalts- jahr	Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Grundsteuer B (für alle anderen Grundstücke)	Gewerbsteuer
2005	270%	270%	310%
2006	280%	280%	320%
2007	280%	280%	320%
2008	280%	280%	320%
2009	290%	290%	320%
2010	290%	290%	320%
2011	310%	310%	340%
2012	310%	310%	340%
2013	310%	310%	340%
2014	330%	330%	360%
2015	340%	340%	370%

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0225/2016/HD/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 20.01.2016
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.3711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	25.02.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2016 für die AWO Spielstunde

Sachverhalt:

Die AWO – Ortsverein Heidgraben hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 33.800 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 72.600 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 38.800 Euro.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 27.000 Euro decken etwa 37,19% der Gesamtausgaben.

Stellungnahme der Verwaltung:

entfällt

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 38.800 Euro bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreismittel sind im Haushaltsvoranschlag entsprechend eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von der AWO aufgeführten Kosten für das Jahr 2016 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Heidgraben werden 38.800 Euro als Zuschuss für die AWO Spielstunde eingeplant.

Hagen

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2016

Haushaltsplan AWO OV Heidgraben für 2016
für die AWO Spielstunde

Ausgaben:

Gehälter:	70.000,00 €
Spielstunde:	2.500,00 €
Büromaterial:	<u>100,00 €</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>72.600,00 €</u>

Einnahmen:

Elternbeiträge:	27.000,00 €
Zuschüsse Kreis:	6.500,00 €
Erstattungen und Spenden:	300,00 €
Zuschüsse der Gemeinde Heidgraben:	<u>38.800,00 €</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>72.600,00 €</u>

Heidgraben, den 01.12.2015

Heidgraben

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0227/2016/HD/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 01.02.2016
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	23.02.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Finanzieller Zuschuss der Gemeinde Heidgraben zu Klassenfahrten der Grundschule Heidgraben

Sachverhalt:

Die Grundschule Heidgraben hat für die anstehenden Klassenfahrten der 3. und 4. Klassen im Juni 2016 einen Antrag auf Zuschuss gemäß den Richtlinien für die Ferienfahrten gestellt.

Für die Jugendfreizeitfahrten leistet die Gemeinde Heidgraben 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet wird.

In der Vergangenheit wurde analog dieser Regelung auch der Zuschuss für die Klassenfahrten berechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2016 sind für die Zuschüsse zu den Jugendpflegefahrten 500,00 Euro vorgesehen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt für die Klassenfahrten der Grundschule Heidgraben die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendfahrten analog anzuwenden. Somit werden 3,00 Euro pro Teilnehmer und Übernachtung gewährt.

Hagen

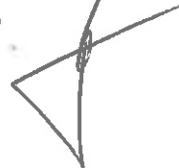
Anlagen:



Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben
 www.gs-heidgraben.de Tel.: 0 41 22 / 36 26 Fax: 0 41 22 / 40 77 14
 Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de

Heidgraben, 14.09.2015

Gemeinde Heidgraben
 Uetersener Str. 8
 25436 Heidgraben

E / 17/9/15
 z.V.


Antrag für den Schul- und Finanzausschuss

Sehr geehrter Herr Hagen, sehr geehrter Herr Jürgensen,

für unsere Grundschule und offene Ganztagschule möchten wir folgendes beantragen:

- Einstellung einer neuen Hausaufgabenbetreuung (Mini-Job), zurzeit 44 – 60 Kinder pro Tag
- Fenstervorhänge für die Räume 1, 7, 13 und das Schulleiterbüro (Angebote liegt bei)
- Digitale Telefonanlage. Zurzeit ist ein mobiles Telefon ist kaputt, ein Telefon rauscht (Herrn Kirch bereits kontaktiert, „Altersschwäche“), richtige Einstellungen des AB nicht möglich, fehlende Funktionen.
- Aufbau der Seilschaukel *NW 43/44*
- Interaktives Whiteboard (Angebot liegt bei)

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß



Ingeborg Liebich
 (Schulleitung)

**Offene Ganztagschule
Grundschule Heidgraben**

Kursangebote

Mo

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 26 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Petra Westerbeck 26 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz & 46 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Heike Schultz & Katrin 50 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Petra Westerbeck 23 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Heike Schultz 27 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Umgang mit dem Pony Sabine Renschler 9 Zeit 14:00 16:00 Stall Renschler	Spiel-u. Spaßgruppe2 Heike Schultz 19 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6					

Di

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 27 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Esther Ende 26 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz & 44 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer & 51 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Esther Ende 21 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 25 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Bastelarbeiten Gunda Wendte 7 Zeit 14:00 15:00 Raum 7	Spiel-u. Spaßgruppe2 Susanne Ziemer 19 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6					

Mi

Frühstücksclub1 Heike Schultz 9 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Heike Schultz 26 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Esther Ende 24 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz 46 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer & 52 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Esther Ende 25 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 20 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Tischtennis Mittwoch Matz 10 Zeit 14:00 15:00 Sporthalle	Spiel-u. Spaßgruppe2 Susanne Ziemer 14 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6					

Legende

Donnerstag, 10. September 2015	Kursname	Zeit	Teilnehmer
	Kursleitung	Gesamt	
			8

Offene Ganztagschule
Grundschule Heidgraben

Kursangebote

Do

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 27 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Petra Westerbeck 29 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz & 60 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer & 68 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Petra Westerbeck 32 Zeit 13:20 Mensa	Trommeln / Cajon Phillip Mestwerth 12 Zeit 14:00 14:45 Raum 24
Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 7 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6	Ballspiele "Heike" Heike Schultz 21 Zeit 14:00 15:00 Sporthalle	Theater Tanja Looks 15 Zeit 14:00 15:00 Pausenhalle	Garten Frauke Thomsen 7 Zeit 14:00 16:00 Schulgarten	Spiel-u. Spaßgruppe2 Susanne Ziemer 10 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6	Turnen Heike Schultz 16 Zeit 15:00 16:00 Sporthalle	

Fr

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 26 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Petra Westerbeck 22 Zeit 12:30 Mensa	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer 34 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	Malen und Zeichnen Karl-Heinz Wittig 10 Zeit 13:00 14:00 Raum 7	WILLI Petra Westerbeck 12 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 11 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Karate Cecile Ballin 11 Zeit 14:00 15:00 Pausenhalle						

Legende

Kursname	Zeit
Kursleitung	Gesamt
	Teilnehmer
	Ort



Schwerdtfeger

Wohnraumdecor

Großer Sand 44, 25436 Uetersen, ☎ (04122) 41969

Datum

18.06.2015

Rechnung/Kostenvoranschlag

Kd.-Nr.: 11630

Beleg-Nr.: 2354

An die Gemeinde Heidgraben

Uetersener Straße 8 25436 H e i d g r a b e n

Wir bieten Ihnen wie folgt an:

Grundschule Heidgraben:

	Raum:Schulleiter		
2,00	Faltrollo-Plissee-K-20 090X130 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B11585	125,00	250,00
2,00	Faltrollo-Plissee-K-20 080X040 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:b11585	110,00	220,00

			470,00 (45)
	Raum 13 kl. 1:		
5,00	Faltrollo-Plissee-K-20 110X040 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	162,00	810,00
5,00	Faltrollo-Plissee-K-20 130X120 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	134,00	670,00

			1.480,00
	Raum 7 Kl. 3:		
4,00	Faltrollo-Plissee-K-20 140X080 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	155,00	620,00

	Übertrag:		2.570,00

Sparkasse Süchholstein, BLZ 230 510 30, Kto. 89 82613

IBAN: DE36230510300008982613

BIC : NOLADE21SHO



Schwerdtfeger
Wohnraumdecor

Blatt: 2

Wir bieten Ihnen wie folgt an:

		Übertrag:	2.570,00
4,00	Faltrollo-Plissee-K-20 130X120 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	180,00	720,00

			1.340,00
7,00	Raum 1 Kl. 2: Faltrollo-Plissee-K-20 090X040 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	110,00	770,00
7,00	Faltrollo-Plissee-K-20 080X0130Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	125,00	875,00

			1.645,00
	Alle Anlagen sind Perlglanz beschichtet u. schwer entflammbar nach DIN 4102 oder M 1 ausgerüstet.		
6,00	Montage inkl. an.-u. abf.	45,00	270,00
6,00	Montage inkl. an.-u. abf.	45,00	270,00

			540,00

Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen gewähre ich
EUR 475,00 Sonderrabatt.

EUR 5.475,00

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt.
Mit freundlichen Grüßen

19,00 % MWST. = EUR 874,16 sind im Betrag enthalten.

Kreissparkasse Pinneberg, BLZ 22151410, Kto. 8982613
Postbank Hamburg, BLZ 20010020, Kto. 99011-208

Behrens

Gr. Sand 29/Fußgängerzone · 25436 Uetersen

Moderne Gardinen
 Dekostoffe
 Sonnenschutz
 Bettdecken, Motorrahmen
 Komfort-, Senioren-Bettgestelle
 Matratzen für körpergerechtes Liegen

Telefon 04122-44501
 Telefax 04122-42136

Bankverbindungen
 Sparkasse Südholstein
 (BLZ 23051030) Kto.Nr. 1629690

VR Bank Pinneberg eG
 (BLZ 22191405) Kto.Nr. 43057100

Datum

				22.06.2015		€ 6.262,00
Übertrag						
Beschreibung	Menge	Preis	MwSt.	Betrag		
Plisseestores, B: 71,7 H: 122 cm, Preis: 156,00 € -10%	2	140,40	44,83	280,80		
Plisseestores, B: 82,5 cm H: 40 cm, Preis: 132,00 €	2	118,80	37,94	237,60		
-10% Montage <i>Schulleitung</i>	4	8,00	5,11	32,00		
				<i>550,40</i>		

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
 € 1.087,69 MwSt zu 19,0% auf € 5.724,71 netto.

NETTOBETRAG € 5.724,71

MwSt GESAMT € 1.087,69

Summe € 6.812,40

Wir danken für Ihre Anfrage und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten. Eine sorgfältige Ausführung sichern wir Ihnen zu. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Senden Sie bitte bei Auftragserteilung 1 Exemplar unterschrieben zurück.

Auftrag erteilt: Datum: Unterschrift:

Behrens

Gr. Sand 29/Fußgängerzone - 25436 Uetersen

Behrens Betten und Matratzen - 25436 Uetersen Gr. Sand 29

Grundschule Heidgraben
Schulstr. 2
25436 Heidgraben

Moderne Gardinen
Dekostoffe
Sonnenschutz
Bettdecken, Motorrahmen
Komfort-, Senioren-Bettgestelle
Matratzen für körpergerechtes Liegen

Telefon 04122-44501
Telefax 04122-42136

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
(BLZ 23051030) Kto.Nr. 1629690

VR Bank Pinneberg eG
(BLZ 22191405) Kto.Nr. 43057100

Angebot

Datum

22.06.2015

Zahlungsbedingungen

innerhalb 10 Tagen netto

Beschreibung	Menge	Preis	MwSt.	Betrag
Dekoschals, Stoff: Ostia schwerentflammbar nach DIN 4102, auf Kräuselband genäht, inkl. Zubehör und Montage				
Raum 1				
6 Dekoschals, je 2 Breiten, fertige Höhe: 2,02 m		598,00	95,48	598,00
2 Dekoschals, je 1 Breite, fertige Höhe: 2,02 m		100,23	16,00	100,23
Raum 7				
2 Dekoschals, je 2 Breiten, fertige Höhe: 2,38 m		217,98	34,80	217,98
3 Dekoschals, je 4 Breiten, fertige Höhe: 2,38 m		627,03	100,11	627,03
Raum --				
2 Dekoschals, je 1,5 Breiten, fertige Höhe: 2,24 m		166,67	26,61	166,67
4 Dekoschals, je 2 Breiten, fertige Höhe: 2,24 m		422,43	67,45	422,43
4 Dekoschals, je 3 Breiten, fertige Höhe: 2,24 m		620,25	99,03	620,25

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
€ 439,48 MwSt zu 19,0% auf € 2.313,11 netto.

NETTOBETRAG € 2.313,11

MwSt GESAMT € 439,48

Summe € 2.752,59

Wir danken für Ihre Anfrage und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten. Eine sorgfältige Ausführung sichern wir Ihnen zu. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Senden Sie bitte bei Auftragserteilung 1 Exemplar unterschrieben zurück.

Auftrag erteilt: Datum: Unterschrift:

Behrens

Gr. Sand 29/Fußgängerzone · 25436 Uetersen

Behrens Betten und Matratzen - 25436 Uetersen Gr.Sand 29

Grundschule Heidgraben
Schulstr. 2
25436 Heidgraben

Moderne Gardinen
Dekostoffe
Sonnenschutz
Bettdecken, Motorrahmen
Komfort-, Senioren-Bettgestelle
Matratzen für körpergerechtes Liegen

Telefon 04122-44501
Telefax 04122-42136

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
(BLZ 23051030) Kto.Nr. 1629690

VR Bank Pinneberg eG
(BLZ 22191405) Kto.Nr. 43057100

Angebot

Datum
22.06.2015

Zahlungsbedingungen
innerhalb 10 Tagen netto

Beschreibung	Menge	Preis	MwSt.	Betrag
Plisseestores, schwerentflammbar nach DIN 4102, Typ: VS2, PG2				
Raum 1 Plisseestores, B: 71,7 cm H: 122 cm, Preis: 156,00 € -10%	7	140,40	156,92	982,80
Plisseestores, B: 82,5 cm H: 40 cm, Preis: 132,00 € -10%	7	118,80	132,78	831,60
Montage	14	8,00	17,88	112,00
Raum 7				
Plisseestores, B: 127,7 cm H: 118 cm, Preis: 226,00 € -10%	4	203,40	129,90	813,60
Plisseestores, B: 138,2 cm H: 79 cm, Preis: 191,00 € -10%	4	171,90	109,78	687,60
Montage	8	8,00	10,22	64,00
Raum --				
Plisseestores, B: 114,2 cm H: 36 cm, Preis: 164,00 € -10%	8	147,60	188,53	1.180,80
Plisseestores, B: 105,7 cm H: 125 cm, Preis: 203,00 € -10%	8	182,70	233,36	1.461,60
Montage	16	8,00	20,44	128,00
Raum 10 Schulleitung				
Zwischensumme				€ 6.262,00

Wir danken für Ihre Anfrage und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten. Eine sorgfältige Ausführung sichern wir Ihnen zu. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Senden Sie bitte bei Auftragserteilung 1 Exemplar unterschrieben zurück.

C B S Schulausstattung + Möbel · Rosenstr. 5 · 24796 Bredenbek

Grundschule Heidgraben
Schulleitung Frau Liebich
z.H. Frau Scharlach
Schulstraße 2
25436 Heidgraben

C B S

Schulausstattung + Möbel
Conrad Brzeski e.K.

Rosenstr. 5 · 24796 Bredenbek

Tel.: 04334 / 18 88 88
Fax: 04334 / 18 88 87

e-mail: info@cbs-bredenbek.de
Website: www.cbs-bredenbek.de
Webshop: www.cbs-schulbedarf.de

Angebot

Kunde: D162848
Angebot Nr.: AN2015-140838
Datum: 10.09.2015
Kd. Rufnummer: 04122/3626
UST-IdNr.: DE297385131

Sehr geehrte Frau Liebich,

Ihre Anfrage hat uns gefreut. Schön, dass Sie an uns gedacht haben. Gern unterbreiten wir Ihnen nachfolgende Offerte:

Pos.	Menge	Einheit	Artikel	E-Preis	G-Preis	St.Schl
#001	1,00	Set	AKS/ABAS587PUST ActivBoard 500Pro 87" Multitouch, wandmontiert, motorisch höhenverstellbar - wandmontiert, motorisch höhenverstellbar - 87" Diagonale, - 16:10 - Multitouch - PRO Ausstattung mit USB Sound (integriertes Lautsprechersystem) - 2 ActivPen Lehrer / 2 ActivPen Schüler - ULTRA-Weitwinkelprojektor UST-P1 (3000 ANSI Lumen, WXGA, DLP-Technik) - preisgekrönte Software "ActivInspire"	5.048,75	5.048,75	01

In der folgenden Position bieten wir Ihnen
alternativ (nicht summenbildend) das mobile
System an:

#002	1,00	Set	AKS/ABMS587PEST-EU ActivBoard 500Pro 87" Multitouch	5.549,00	0,00	01
------	------	-----	--	----------	------	----

Seitensumme: 5.048,75 EUR

Kunde: D162848

Angebot: AN2015-140838

Datum: 10.09.2015

Seite 2 von 3

Pos.	Menge	Einheit	Artikel	E-Preis	G-Preis	St.Schl
			fahrbar, elektromotorisch höhenverstellbar - 87" Diagonale, - 16:10 - Multitouch - PRO Ausstattung mit USB Sound - 2 ActivPen Lehrer / 2Schüler - Ultrakurzdistanzbeamer (EST-P1)		Übertrag: 5.048,75	
#003	1,00	Stck	AKS/RSP/f "Rundum-Sorglos-Paket" bestehend aus: - Lieferung aller Komponenten - Montage der Tafel, inklusive Projektorhalterung, Projektor - Verkabelung: 5m VGA, 5m USB, 3fach-Eurostecker m. 5m Zuleitung - Installation der Software, Herstellung der Arbeitsfähigkeit der interaktiven Tafel	275,00	275,00	01
#004	1,00	Stck	AKS/TRP Transport nach Aufwand mindestens 105 Euro	105,00	105,00	01

Es gelten unsere "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen".

Frachtkosten: frei Haus

Zahlung: 10 Tage netto

Lieferzeit : ca. 2 - 4 Wochen nach Auftragsklarstellung

Angebotsgültigkeit: 12 Wochen nach Erhalt

Mit freundlichem Gruß

C•B•S Schulausstattung + Möbel

Conrad/Brzeski e.K.

im Auftrag

(Jana Rutschmann)

Gesamtbetrag 5.428,75 EUR

zzgl. gesetzlicher MwSt. 1.031,46 EUR

Endbetrag 6.460,21 EUR

Zahlungsbedingungen:

C B S

Kunde: D162848 Angebot: AN2015-140838 Datum: 10.09.2015
Netto innerhalb von 10 Tagen

Seite 3 von 3

St-Code	St-Satz	St-Code	Bezeichnung	Brutto Warenwert Brutto	Netto Warenwert Netto	Steuerbetrag Warenwert Steuer
01	19,00		Voller Steuersatz	6.460,21 EUR	5.428,75 EUR	1.031,46 EUR
				6.460,21 EUR	5.428,75 EUR	1.031,46 EUR

*Ab sofort sind wir rund um die Uhr für Sie da: www.cbs-schulbedarf.de
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*

C B S



KOM KREATIV Tantaus Allee 40c, 25436 Uetersen

Amtsverwaltung Moorrege
 Amtsstr. 12
 25436 Moorrege

Inhaber Stefan Kirch
 Tantaus Allee 40c
 25436 Uetersen
 Tel.: +49 4122 9277417
 Fax: +49 4122 9277418
 Email : mail@kom-kreativ.de
 Web : www.kom-kreativ.de

Angebotsnummer. : 201509061
 Datum : 02.11.2015
 Kundennummer. : 200311011

Angebot

Lieferung und Installation einer neuen Telefonanlage in der Grundschule Heidgraben

Sehr geehrter Frau Scharrlach,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen.

Wir beziehen uns in diesem Angebot auf Ihre Mail vom 23.06.15.
 Beinhaltet sind Dienstleistungen und Lieferungen für die Realisierung des o.g. Projekts.
 Für eine weitere Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Angebotspreise sind netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die im Auftragsfall tatsächlich erforderlichen Mengen werden nach Fertigstellung durch ein gemeinsam erstelltes Aufmaß ermittelt und der Abrechnung zugrundegelegt.
 An dieses Angebot halten wir uns 4 Wochen gebunden.

Wir sind sicher, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und freuen uns, wenn Sie sich für uns entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Kirch

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
010	1	Stück	Telefonanlage Unify OpenScape Business V2 X1 LAN/WAN 2xS0/8xUP0/E/4xa/b	562,80	562,80
020	1	Stück	1 OpenScape Business V1 Base (Basislizenz)	77,40	77,40
030	5	Stück	TDM User Lizenzen	31,15	155,75
050	1	Stück	Voicemail-Userlizenz	31,75	31,75
060	1	Stück	Cordless EIC-Kennung	5,30	5,30
080	1	Stück	Cordless Basisstation BS5	325,68	325,68
090	3	Stück	OpenScape Dect Phone SL5 schnurloses Telefon	165,12	495,36
100	3	Stück	Ladeschale OpenScape Dect Phone SL5 EU	16,99	50,97
110	2	Stück	Systemtelefon OpenStage 30T lava	132,00	264,00
140	6	STD	Stundensatz Kommunikationstechniker Installation vor Ort nach Aufwand, je Std.	69,00	414,00
Nettobetrag				EUR	2.383,01
19,00 % Mehrwertsteuer				EUR	452,77
Gesamtbetrag				EUR	2.835,78

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0238/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	17.02.2016
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	23.02.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Beschaffung eines neuen Kopiergerätes für die Grundschule Heidgraben

Sachverhalt:

Das derzeit bestehende Kopiergerät (UTAX CD 1230) in der Grundschule Heidgraben wurde bereits im Jahre 2007 angeschafft. Anfangs wurde das System gemietet, nach Vertragsende dann käuflich übernommen.

Zurzeit werden lediglich Zählerstandsabrechnungen an die Firma bk documents gezahlt. Das erstellte Volumen wird also nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet (Preis pro Einheit = 0,009 €). Die Beträge belaufen sich auf monatlich 50,00 € bis 150,00 €.

Aufgrund des Alters des Systems gibt es ab dem nächsten Jahr keine Ersatzteile mehr zu kaufen. Außerdem verschlechtert sich mit der Zeit die Qualität der Kopien.

Die Firma bk documents hat der Leiterin der Grundschule, Frau Liebich, bereits im November ein neues Angebot über einen Wandel des bestehenden Utax Kaufsystems zukommen lassen. Hier wurden folgende 2 Lösungen vorgeschlagen:

Lösungsvorschlag 1:	Lösungsvorschlag 2:
UTAX 3555i s/w-System	UTAX 3005Ci Farb-System
Bis zu 35 Seiten/Minute A4 in s/w	Bis zu 30 Seiten/Minute A4 in s/w und Farbe
Originaleinzug + Duplexeinzug	Originaleinzug + Duplexeinzug
2 Papiermagazine	2 Papiermagazine
Seitlicher Stapelzug	Seitlicher Stapelzug
Unterschrank	Unterschrank
Mit 2. Netzwerkkarte (Schul-/Behördennetz)	Mit 2. Netzwerkkarte (Schul-/Behördennetz)

Mietrate: 72 Monate	–	70,90 €	Mietrate: 72 Monate	–	74,80 €
Mietrate: 60 Monate	–	85,90 €	Mietrate: 60 Monate	–	89,45 €

Wartung 1:

Die erstellten Seiten werden wie bisher jeden Monat nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet, für 0,009 € je erstellte Seite in s/w.

Wartung 2:

Es wird eine monatliche Wartungspauschale vereinbart in Höhe von 75,00 € inklusive 10.000 Freiseiten s/w. Die Abrechnung der Mehrseiten erfolgt quartalsweise oder halbjährlich, die Folgeseite wird dann mit 0,0075 € berechnet.

Erstellte Farbseiten (A4) werden mit 0,08 € berechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bevor das Angebot der Firma bk documents angenommen wird, sollte zunächst eine Preisumfrage bei anderen Anbietern gestartet werden. Die zuständige Sachbearbeiterin des Amtes Moorreege würde die Preisumfrage starten, die eingegangenen Angebote auswerten und anschließend das wirtschaftlichste Angebot für ein neues Kopiersystem ermitteln.

Finanzierung:

Der Haushalt der Gemeinde Heidgraben ist noch nicht beschlossen. Die Mittel für das neue Kopiersystem können somit noch im Haushalt 2016 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

- A.) Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt die Annahme des Angebotes der Firma bk documents über den Wandel des bestehenden UTAX Kaufsystems und entscheidet sich für einen der beiden Lösungsvorschläge.
- B.) Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt weitere Alternativangebote von anderen Anbietern über die Verwaltung einzuholen und zunächst das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.

Egbert Hagen
(stv. Bürgermeister)

Anlagen:

- Angebot bk documents

bk-documents GmbH, Carl-Zeiss-Straße 1 24568 Kaitenkirchen

Grundschule Heidgraben
Frau Ingeborg Lieblich
Schulstr. 2

25436 Heidgraben

Ihr Ansprechpartner:

Stefan Schulz
Vertrieb

Tel.: 04191 / 9511-54

Fax.: 04191 / 9511-61

eMail: schulz@bk-documents.de

www.bk-documents.de

>

Kaitenkirchen, den 2. November 2015

Unser Lösungsvorschlag: Wandel des bestehenden Utax Kaufsystem

Sehr geehrte Frau Lieblich,

herzlichen Dank für das nette Gespräch in der vorletzten Woche,
 Auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Punkte, erhalten Sie heute unser nachstehendes
 und freibleibendes Angebot.

Wie besprochen haben wir für Sie jeweils einen Vorschlag ausgearbeitet über ein s/w-System
 oder über ein Farb-System.

Zu auftretenden Fragen stehen wir Ihnen gern unter den o.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

01 > DRUCKLÖSUNGEN

02 > DOKUMENTEN-
 MANAGEMENT

03 > IT-SERVICES

Ihre heutige IST-Situation:

Utax s/w-System CD 1230

Ca. 30 Seiten / Minute
Originaleinzug + Duplexeinheit
2 Papiermagazine
Seitlicher Stapeleinzug
Mit 2. Netzwerkkarte (Schulnetz / Behördennetz)

Das System ist im Einsatz seit Anfang 2007. Laut unserer Recherche wurde das System anfangs gemietet, dann nach Vertragsende käuflich übernommen.

Das heutige Volumen liegt bei ca. 9.890 Seiten monatlich (durchschnittlicher Wert über die letzten 12 Monate)

Das erstellte Volumen wird heute nach tatsächlichem Verbrauch monatlich abgerechnet. Die ca. Kosten liegen hier bei mtl. € 89,01.

Unsere Partner :



Unser Lösungsvorschlag 1:

Utax 3555i s/w – System

Bis zu 35 Seiten/Minute A4 in s/w
Originaleinzug + Duplex
2 Papiermagazine
Seitlicher Stapelinzug
Unterschrank
Mit 2. Netzwerkkarte (Schulnetz / Behördennetz)

Mietrate 72 Monate	€ 70,90
Mietrate 60 Monate	€ 85,90

Optionales Zubehör: Faxkarte

Mietrate 72 Monate	€ 12,50
Mietrate 60 Monate	€ 14,70

Wartung 1:

Die erstellten Seiten werden wie bisher jeden Monat nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet, für € 0,009 je erstellte Seite in s/w.

Wartung 2:

Es wird eine monatliche Wartungspauschale vereinbart in Höhe von € 75,00 inklusive 10.000 Freiseiten. Die Abrechnung der Mehrseiten erfolgt quartalsweise oder halbjährlich, die Folgeseite wird dann mit € 0,0075 berechnet.

Unser Lösungsvorschlag 2:

Utax 3005Ci Farb – System

Bis zu 30 Seiten/Minute A4 in s/w und Farbe
Originaleinzug + Duplex
2 Papiermagazine
Seitlicher Stapleinzug
Unterschrank
Mit 2. Netzwerkkarte (Schulnetz / Behördennetz)

Mietrate 72 Monate	€ 74,80
Mietrate 60 Monate	€ 89,45

Optionales Zubehör: Faxkarte

Mietrate 72 Monate	€ 12,50
Mietrate 60 Monate	€ 14,70

Wartung 1:

Die erstellten Seiten werden wie bisher jeden Monat nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet, für € 0,009 je erstellte Seite in s/w.

Wartung 2:

Es wird eine monatliche Wartungspauschale vereinbart in Höhe von € 75,00 inklusive 10.000 Freiseiten s/w. Die Abrechnung der Mehrseiten erfolgt quartalsweise oder halbjährlich, die Folgeseite wird dann mit € 0,0075 berechnet.
Erstellte Farbseiten (A4) werden mit € 0,08 berechnet.

In unserem Full-Service sind wie bisher folgende Dienstleistungen enthalten:

Servicearbeitszeit, An- und Abfahrt, sämtliche Verschleiß- und Ersatzteile, sowie Verbrauchsmaterial (Toner Schwarz/Weiß und Color). Exklusive Papier und Heftklammern.
Nicht im Service enthalten sind: Externe Platinen und Controller.

Urheberrechtsgebühren

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene, **einmalige** Urheberrechtsabgabe pro System:

€ 0,00

Umweltpauschale

EU-Umweltpauschale **einmalig komplett:**

€ 0,00

Transport und Aufstellung

Für den Transport und Aufstellung des Systems in Ihrem Hause berechnen wir Ihnen:

€ 75,00

Die Anbindung des Systems an Ihr Netzwerk erfolgt durch die Behörden-IT.

Sämtliche Konditionen verstehen sich soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Angebot ist freibleibend.

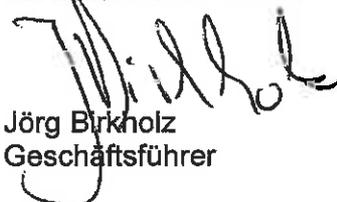
Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den oben angegebenen Kontaktdaten, gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.



1987 - 2012

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Birnholz'.

Jörg Birnholz
Geschäftsführer

bk-documents GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Schulz'.

Stefan Schulz
Vertrieb

bk-documents GmbH

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0236/2016/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.02.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	23.02.2016	öffentlich
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	01.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Erweiterung der Grundschule

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundschule Heidgraben wird auf eine Zweizügigkeit anstatt der bisherigen Einzügigkeit umgestellt. Aus diesem Grunde besteht bei der Grundschule weiterer Raumbedarf.

Um den zusätzlichen Raumbedarf zu decken, kann über eine Neukonzeption der Nutzung der baulichen Anlagen der Grundschule über das Gemeindezentrum bis zum Kindergarten nachgedacht werden.

Zunächst ist darüber nachzudenken, ob die Raumnutzung in der Schule umstrukturiert werden kann. Hierfür kommt u.a. ein Wechsel der Räumlichkeiten der Bücherei in Frage.

Zudem kann eine Umnutzung der Mensa angestrebt werden. Stattdessen ist die Möglichkeit, die Mensa in der Altentagesstätte des Gemeindezentrums unterzubringen, näher zu untersuchen.

Bevor eine Entscheidung zur Deckung des anstehenden Raumbedarfs getroffen wird, sollte eine Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen werden. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Raumaufteilung und den tatsächlich anstehenden Bedarf durch eine Arbeitsgruppe überprüfen zu lassen.

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen empfiehlt / Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, eine Arbeitsgruppe zur Ermittlung des Raumbedarfs sowie zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Deckung des Raumbedarfs zu gründen.

Hagen
(1. stv. Bürgermeister)

Anlagen: -



Antrag an die Gemeinde Heidgraben

Im Jahr 2015 wurden viele Wünsche erfüllt:

- Die Zuwegung zum Kindergarten und zu den Gruppenräumen
- Der Unterstand wurde verkleidet (durch Hilfe Heidgrabener Bürger)
- Und das neue Spielgerät wurde von der Gemeinde bestellt und liegt zum Aufbau bereit.

Wir möchten uns im Namen der Kinder, Eltern und Kolleginnen dafür bei der Gemeindevertretung bedanken.

Mit dem „alten“ Holzhaus sind wir dieses Jahr noch ausgekommen und setzen es auf die Liste der Wünsche für 2016.

Für folgende Dinge stellen wir für das Jahr 2016 einen Antrag:

Gestaltung des Außengeländes:

Carport

- Ein stabiles Dach für unser Carport, ca. 375,- € an Materialkosten.

Holzhaus

- Das Holzhaus in dem Sandspielzeug untergebracht ist, ist sehr marode. Es wurde vom Bauhof noch einmal in Stand gesetzt, muss allerdings erneuert werden, etwa 1500,00 €.

Spielgeräte für den Außenbereich:

Schaukel

- Erneuerung der Balkenkonstruktion der Nestschaukel

Renovierung der Räume

Malarbeiten

- Streichen der 3 Bewegungsräume, 3 Eingangsbereiche/Flure und einer Küche

Fußbodenarbeiten

- Fußboden im Büro

Heidgraben, 21.10.2015

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0228/2016/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 04.02.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	03.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Entlassung einer Fläche nördlich des Eichenweges und östlich des Heideweges aus dem Landschaftsschutzgebiet

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund eines Antrages der Gemeinde Heidgraben leitete der Kreis Pinneberg ein Entlassungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet 07 „Moorige Feuchtgebiete“ ein. Hierbei soll die Fläche südlich der Hauptstraße und östlich der Jägerstraße aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) entlassen werden. Zudem wird derzeit der Antrag auf Entlassung einer Fläche am Birkenweg erarbeitet, um in das aktuelle Verfahren mit einzufließen zu können.

Der Kreis Pinneberg ist an die Gemeinde Heidgraben mit der Bitte zu prüfen, ob seitens der Gemeinde Heidgraben ein weiterer Antrag auf Entlassung aus dem LSG 07 gestellt werden kann, herangetreten. Nördlich des Eichenweges und östlich des Heideweges befindet sich eine Fläche ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches des LSG 07. Diese ist bereits teilweise bebaut. Die Lage ist dem beigefügten Flurkartenauszug zu entnehmen. Der Kreis Pinneberg regt an, die Flurstücke der Flur 2 ebenfalls aus dem LSG 07 zu entlassen. Nördlich des Eichenweges zwischen dem Heideweg und dem Eichenweg Hausnummer 25 a würde in diesem Falle keine Fläche mehr im LSG liegen, da das LSG in diesem Bereich bis auf die Gemeindegrenze zurückweichen würde.

Finanzierung:

Der Kreis Pinneberg regt an, eine landschaftsplanerische Stellungnahme für den betreffenden Bereich zu erarbeiten. Eine derartige Stellungnahme ist vom Büro Zumholz für das Gebiet an der Haupt- bzw. Jägerstraße erarbeitet worden und wird derzeit für die Fläche am Birkenweg erstellt.

Für die Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme fallen Planungskosten in Höhe von mindestens 3.500 € an.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

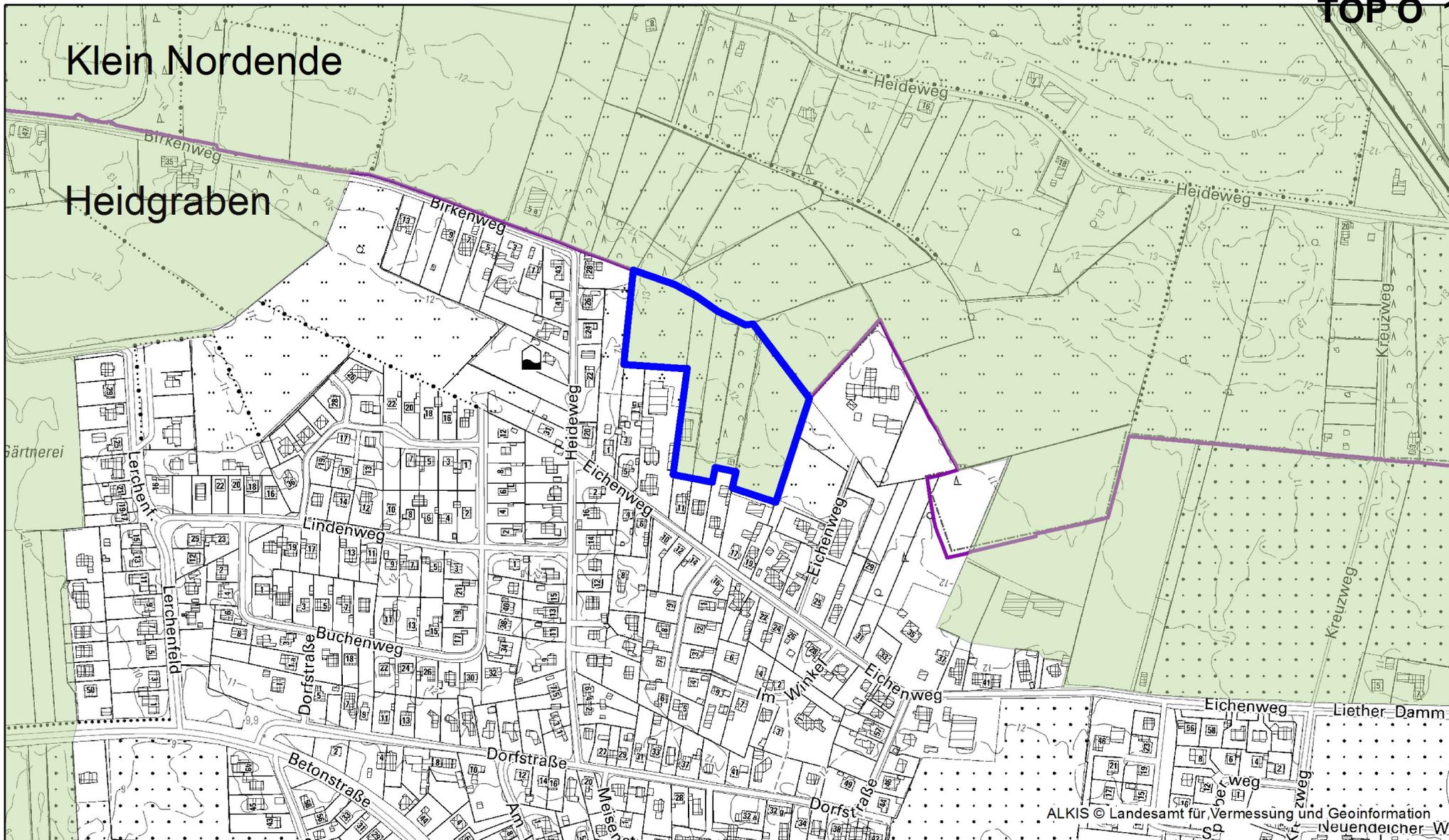
Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag beim Kreis Pinneberg auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ für die Flurstücke 54/15, 55/2, 56, 57 und 59/ 4 der Flur 2 zu stellen / keinen Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet 07 „Moorige Feuchtgebiete“ für die Flurstücke 54/15, 55/2, 56, 57 und 59/ 4 der Flur 2 zu stellen.

Egbert Hagen
(1. stv. Bürgermeister)

Anlagen: - Lageplan

Klein Nordende

Heidgraben



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Neuendeicher Weg

Lage LSG 07 "Moorige Feuchtgebiete"

Erstellt für Maßstab 1:5.000



Ersteller Herr Wiese

Erstellungsdatum 04.02.2016



Amt Moorrege

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0239/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung der Gemeinde anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1 = Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1) = Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.178,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2) = Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Die Angabe des Sitzungsgeldes von 25,00 Euro wird durch die Einführung eines Prozentsatzes abgelöst. Für die Teilnahme an Sitzungen wird künftig ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 76,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt. (= 25,08 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 2 Abs. 1 Nr.2): Vertreter der Gemeinde, die an Sitzungen von Zweckverbänden, Stiftungen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Lebens teilnehmen, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in der Höhe von 76,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahlung entfällt, wenn von den genannten Einrichtungen ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 3 Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 2): Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4 (bisher § 1 Abs. 1 b): Fraktionsvorsitzende erhalten weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro. Hier ist die Nennung eines Prozentsatzes nicht möglich, da die Landesverordnung keinen Höchstbetrag nennt.

§ 5 (bisher § 1 Abs. 3): Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Entschädigung von 20,00 € für jede von ihr bzw. ihm geleitete Sitzung. Diese Regelung wurde aus der bisherigen Sitzung übernommen und nicht verändert.

§ 6: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 25,00 Euro festgelegt werden.

§ 7 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 8 (bisher § 3 Abs. 3): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 9 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ des Wehrführers, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn gelten-

den Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 10: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 11 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Umstellung auf die Prozentsätze selbst entstehen zunächst keine Veränderungen der Gesamtaufwendungen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.094,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.178,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.008,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern auf 1.178,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Hagen
1. stv. Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Vertreter der Gemeinde, die an Sitzungen von Zweckverbänden, Stiftungen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Lebens teilnehmen, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in der Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahlung entfällt, wenn von den genannten Einrichtungen ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

(3) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 eine Entschädigung von 20,00 € für jede von ihr bzw. ihm geleitete Sitzung.

§ 6

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOofF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOofF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 10

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Heidgraben vom 28.04.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12. 2008 außer Kraft.

Heidgraben, den ■■■■■ 2016
Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

Tesch

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0244/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	01.03.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Beitritt der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen zum Amt Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt Haseldorf und seine Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen haben sich im Jahre 2015 mit der künftigen Verwaltung ihres Amtes beschäftigt, die seit 2006 durch die Stadt Uetersen durchgeführt wird. Der Amtsausschuss Haseldorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 wie folgt beschlossen: „Aus Gründen der Fristwahrung wird formal der öffentlich-rechtliche Vertrag der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf vom 22.09.2006 gekündigt. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2016 auszusprechen mit der Maßgabe, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2016 die handelnden Parteien, nach weiteren Verhandlungen untereinander, wieder in den Stand vor dem 16.12.2015 setzen zu wollen.“ Weiter hatte der Amtsausschuss beschlossen: „Der Amtsausschuss bittet den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Pinnau, Herrn Detlef Brüggemann, einen neutralen Vergleich der Angebote der Stadt Uetersen und des Amtes Moorrege für die nächste Sitzung des Amtsausschusses vorzulegen.“

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Amtsausschuss dann noch einmal bekräftigt, die Kündigung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Uetersen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Einamtung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege zu beantragen. Mit Datum vom 24.02.2015 wurde das Innenministerium durch ein Schreiben der Stadt Uetersen für das Amt Haseldorf über die Beschlüsse informiert und um umgehende Einleitung des Verfahrens gebeten.

Mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) und den Inhalten der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Danach entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Gemeindevertretungen der Gemeinden beider Ämter und des Kreistages Pinneberg. Durch die Anhörung wird er nicht in der Weise gebunden, dass er Vorschläge der Angehörten als seine Entscheidung zu übernehmen hat. Anhörung i. S. von § 1 Abs. 2 bedeutet, dass sich das Innenministerium vor seiner Ent-

scheidung sich ein Bild über die Auffassung der in Frage kommenden Gemeinden und der überörtlichen Gebietskörperschaft, des Kreises, verschafft. Aus der Formulierung im Gesetz folgt, dass das Innenministerium zwar gehalten ist, die Auffassung der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen, nicht jedoch seinen Beschluss hiernach zu richten. Als betroffene Gemeinden für die erforderliche Anhörung sind alle Gemeinden zu sehen, die dem Amt bereits angehören und sich dem anderen Amt anschließen wollen. Die Anhörung beider Ämter selbst sieht § 6 Abs. 1, Nr. 1 GKAVO vor. Als die Gemeinde Appen im Jahre 2006 in das Amt eingegliedert worden ist, war keine Beteiligung der einzelnen Gemeinden des Amtes Moorrege erfolgt. Die Eingliederung erfolgte damals im Rahmen der Fusionsforderungen seitens des Landes. Das Innenministerium hatte damals ausdrücklich auf die Stellungnahmen aller Gemeinden verzichtet. Es waren nur die Beschlüsse der Gemeindevertretung Appen und des Amtsausschusses Moorrege notwendig. Das Verfahren im Sinne des § 6 GKAVO war damals nicht anzuwenden. Gleichwohl waren sich die Gemeinde Appen und das Amt Moorrege einig, die betroffenen ehrenamtlichen Vertretungen einzubeziehen, so dass es zur Einsetzung eines interkommunalen Fusionsausschusses gekommen war.

Nun aber ist die Entscheidung aller Gemeindevertretungen beider Ämter notwendig. Die Gemeindevertretungen Haseldorf und Hetlingen haben bereits entschieden und der Eingliederung ihrer Gemeinden in das Amt Moorrege zugestimmt. Die Gemeindevertretung Haselau wird voraussichtlich am 31.05.2016 darüber entscheiden.

Durch die geplante Eingliederung der drei Gemeinden zum 01.01.2017 verbleibt ein restlicher Zeitraum von neun Monaten, in dem das gesamte rechtliche Verfahren zur Eingliederung durchzuführen ist. Das Innenministerium hat signalisiert, seine Entscheidung im Juni treffen zu wollen, um den organisatorischen Planungen, die letztendlich von der endgültigen Entscheidung des Innenministeriums anhängig sind, genügend Zeitraum zu geben. Dem Innenministerium sind bis Ende Mai somit Beschlüsse und Stellungnahmen von insgesamt 13 Gremien vorzulegen. Für das Amt Moorrege ist es dabei wichtig, dass die Gemeinden des Amtes Moorrege frühzeitig über die Eingliederung der Gemeinden entscheiden. Nur nach vorliegender Beschlussfassung dieser Gemeinden kann der Kreistag entscheiden, der das nächste Mal am 18.05.2016 zusammentreten wird. Der Kreistag ist verpflichtet, die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bei seiner Stellungnahme zu berücksichtigen. Weiter ist es wichtig, möglichst frühzeitig zur Herstellung der Planungssicherheit eine Richtung der Gemeinden des Amtes und des Amtsausschusses Moorrege selbst zu haben.

Wie bereits oben erwähnt, ist das Innenministerium bei seiner Entscheidung nicht an die Stellungnahmen der Gemeinden und des Amtes gebunden. Gleichwohl muss die Stellungnahme einer Gemeinde vorliegen. Über den 01.06. hinausgehende Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen würden also zu einer Verzögerung beim Verfahren des Innenministeriums führen, was erhebliche Auswirkungen auf die restliche Planungszeit und die Umsetzung der Eingliederung haben könnte.

Die Rechtsnachfolge des Amtes Moorrege für das Amt Haseldorf stellt die Nachfolge sowohl in der öffentlich-rechtlichen als auch in der privatrechtlichen Rechtsposition dar. Einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es nicht, wenn ein Amt in seiner Gesamtheit in ein anderes Amt eingegliedert wird, so wie es hier der Fall ist. Das aufnehmende Amt Moorrege wird insoweit ohne Weiteres Gesamtrechtsnachfolger. Neben den öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten geht das gesamte Ak-

tiv- und Passiv-Vermögen kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolgerin über. Auch Aufgabenübertragungen nach § 5 Abs. 1 AO werden erfasst. Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Eingliederung der drei Gemeinden in das Amt Moorrege grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Struktur, Umgebung, innere Organisation und Rolle im Kreis Pinneberg passen zu den vorhandenen Gemeinden des Amtes Moorrege. Durch die Eingliederung wächst die Einwohnerzahl auf rd. 23.000 Einwohner. Die Fläche wächst um 79 % auf rd. 13.800 ha. Damit würde das neue Amt im Vergleich zu allen 19 Verwaltungen im Kreis die flächenmäßig größte und bezogen auf die Einwohnerzahl die viertgrößte Verwaltung darstellen.

Positiver hervorzuheben ist, dass bei einer Größe von 23.000 Einwohner die für kommende Strukturreformen bedeutende Grenze von 20.000 Einwohnern deutlich überschritten ist.

Ebenso ist im Hinblick auf die geplante Änderung der Amtsordnung bezüglich der Anordnungsbefugnis des Innenministers zu Verwaltungsgemeinschaften das Zusammenrücken beider Ämter ein weiterer wichtiger Schritt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch den Beitritt des Amtes Haseldorf zum Amt Moorrege der Bestand des Amtes Moorrege für die Zukunft gesichert wird.

Finanzierung:

Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen wird Auswirkungen auf die Berechnung der Amtsumlagen haben. Es wurde eine Berechnung auf Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2015 durchgeführt. Diese Berechnung wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden beider Ämter bereits im Sommer 2015 zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Amtsumlagen des Amtes Moorrege und des Amtes Haseldorf für 2015 stellen sich wie folgt dar:

Amt Moorrege:

Appen: 680.728,00 €
Haselau: 128.500,00 €
Groß Nordende: 94.496,00 €
Heidgraben: 322.334,00 €
Heist: 367.862,00 €
Holm: 421.394,00 €
Moorrege: 526.937,00 €
Neuendeich: 68.112,00 €
Summe : 2.481.863,00 €

Amt Haseldorf:

Haselau: 128.500,00 €
Haseldorf: 201.000,00 €
Hetlingen: 149.600,00 €

Summe: 479.100,00 €

Summe insgesamt: 2.960.963,00 €

Die Eingliederung würde auf der Basis der Zahlen aus 2015 bezogen auf das Jahr 2015 zu folgenden Veränderungen bei der Amtsumlage führen:

Appen: 700.646,00 € (+ 19.918,00 €)
Groß Nordende: 97.261,00 € (+ 2.765,00 €)
Heidgraben: 331.766,00 € (+ 9.432,00 €)
Heist: 378.626,00 € (+ 10.764,00 €)
Holm: 433.724,00 € (+ 12.330,00 €)
Moorrege: 542.354,00 € (+ 15.417,00 €)
Neuendeich: 70.105,00 € (+ 1.993,00 €)
Haselau: 147.134,00 € (+ 18.634,00 €)
Haseldorf: 230.086,00 € (+ 29.086,00 €)
Hetlingen: 171.277,00 € (+ 21.677,00 €)
Summe: 3.102.979,00 € (+ 142.016,00 €)

Wie sich die Amtsumlage nach einem Beitritt des Amtes Haseldorf im ersten gemeinsamen Haushalt für das Jahr 2017 tatsächlich darstellt, kann hier nicht dargestellt werden. Jede Berechnung, die aufgrund von Wahrscheinlichkeiten und jetzigen Annahmen erstellt werden würde, gäbe ein falsches Bild wieder.

Die genaue Amtsumlage – sofern Haseldorf endgültig dem Amt Moorrege beitrifft – ergibt sich erst aus der gemeinsamen Beratung zur Umlage 2017. Alles andere hätte unseriösen Charakter und wäre keinesfalls als Diskussionsgrundlage heranzuziehen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Eingliederung der drei Gemeinden selbst besteht keine Fördermöglichkeit. Eine Förderung seitens des Landes Schleswig-Holstein wie in den Jahren 2004-2006 („Hochzeitsprämie“) zur Durchführung der Anordnungen zur Änderung der Verwaltungsstrukturen gibt es aktuell nicht.

Für den notwendigen Anbau an das Amt Moorrege werden die entsprechenden Fördermöglichkeiten natürlich berücksichtigt und beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege wird grundsätzlich begrüßt.
Begründung (optional): _____
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Innenministerium über die Beschlussfassung zu informieren.

Jürgensen
2. stv. Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0224/2016/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.01.2016
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zum Wert von 8.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2014 sind folgende Spenden eingegangen:

Spendendatum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
31.03.2015	Dwarslöper Musikproduktion	Beschilderung Partnerstadt Challes	167,36 €
24.11.2015	Günther Strätker	Spende für Seniorenausfahrt	500,00 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2015 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Hagen

Anlagen: